

Diejenigen Militairpflichtigen, welche mit äußerlich nicht wahrnehmbaren, sondern nur durch längere Beobachtung zu constatirenden Fehlern, als Epilepsie, Krämpfe, Taubheit zc. behaftet sind, und welche das Vorhandensein derselben beim Kreis-Ersag-Geschäft nicht genügend haben nachweisen können, müssen die erforderlichen Atteste der Ortsobrigkeiten und beziehentlich der Herren Prediger und Lehrer, der Königl. Dep.-Ers.-Commission spätestens im Musterungstermine vorlegen, widrigenfalls auf ihre Angaben keine Rücksicht genommen werden wird.

Sollte von den als brauchbar designirten Mannschaften sich Jemand in Untersuchung befinden oder früher mit gerichtlichen Ehrenstrafen belegt und dies in den Stammrollen noch nicht notirt worden sein, so ist mir solches sofort anzuzeigen und das Datum und Jahr des Erkenntnisses sowie das erkennende Gericht zu bezeichnen.

Die Herren Bürgermeister, Ortsvorsteher und Schulzen aus denjenigen Ortschaften, aus welchen überhaupt Militairpflichtige der Königl. Dep.-Ers.-Commission vorgestellt werden, ersuche ich, sich in den Aushebungs-terminen in Gemäßheit des §. 79. ad 1. der Ers.-Instruct. vom 9./12. 1858 ebenfalls hier einzufinden und dafür Sorge zu tragen, daß die beordneten Mannschaften sowohl auf der Her- und Rückreise, wie auch im hiesigen Orte sich anständig und gesittet betragen zu welchem Behuf denselben die Bestimmung des §. 340. Nr. 9. des Strafgesetzbuchs, welche lautet:

„Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt, vor der Abreise in Erinnerung zu bringen ist.

Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dennoch aber hier eines ungebührlichen Betragens schuldig machen sollten, werde ich unnachsichtlich durch die Gendarmen einschreiten lassen, und empfehle außerdem den Gemeinden — wie ich dies schon bei dem Kreis-Ersag-Geschäft gethan habe — ihre Fluren, Alleeebäume Brücken u. s. w. gegen Ungehörigkeiten der Militairpflichtigen bei der Her- und Rückreise selbst zu schützen.

Teltow, den 27. Juli 1867.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Potsdam, den 26. Mai 1838.

In Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7 Februar v. J. über die Befugniß der Regierungen, durch die polizeiliche Bestimmungen und Strafverbote die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren (Gesetzsammlung 1837 Seite 19) haben wir die über diesen Gegenstand unterm 16. Mai 1831 (im Amtsblatt 1831 Nr. 65 Seite 89) erlassene Verordnung revidirt, und machen hiermit für den diesseitigen Regierungsbezirk nachfolgende, von Neuem höheren Orts genehmigte Anordnungen, durch welche die äußeren Störungen der gottesdienstlichen Ordnung verhindert, und wonach die Uebertretungsfälle bestraft werden sollen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

1) An Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte aber bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste dazu gewählt werden.

2) Insbesondere wird die Abhaltung der Revisionsstermine von Militärdienstpflichtigen, und überhaupt solcher Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden und mehrere Einwohner von dem Besuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen untersagt.

3) Gutsherrschaften und deren Stellvertreter oder Pächter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabend ablohnen.

4) An Sonn- und Festtagen soll Niemand zu Hofediensten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten, auch keine Treibjagd mit gemietheten Treibern veranstaltet werden. Eben so wenig dürfen,

5) öffentliche Aufzüge der Gewerke Schützengilden oder anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes stattfinden.

6) Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als auch Nachmittags, muß aller öffentliche oder den Gottesdienststörende Gewerksbetrieb ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter zc., die Gewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Kaffeehäusern, Wein- Bier- und Brantweinchänken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgezset. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

7) Die Magistrate und Polizeibrigkeiten jedes Orts, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

8) Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirchen von dem Küster geschlossen, und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem, an der einen Kirchthür zu bestellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.

9) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, so wie überhaupt jede Störung der Andacht wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.